



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Vertragsversicherung 156/ME

GZ. 20.312b/10-I 2/85

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 W i e n

H. Bauer

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Gesetzesentwurf
Zl. <i>45</i> - GE/1985
Datum <i>1985 06 26</i>
Verf. Nr. <i>3785</i> / <i>höher</i>

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrstopfer geändert wird.

Mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, je 25 Ausfertigungen des oben genannten Gesetzesentwurfs und der Erläuterungen dazu mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden. Die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens befaßten Stellen werden um allfällige Stellungnahme spätestens zum 15.9.1985 ersucht.

20. Juni 1985

Für den Bundesminister:

L o e w e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

E n t w u r f

**Bundesgesetz vom, mit dem
das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz
der Verkehrsoffer geändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

**Das Bundesgesetz vom 2. Juni 1977, BGBl. Nr.322, über
den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer wird geändert wie
folgt:**

1. Im § 1

a) erhält der Abs.3 die Bezeichnung "(4)":

b) wird folgender neuer Abs.3 eingefügt:

**"(3) Überdies sind in sinngemäßer Anwendung der §§ 12
und 13 des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes
Leistungen zum Ausgleich von Schäden zu erbringen, die
durch die bestimmungsgemäße Verwendung eines
Sicherheitsgurts oder eines Sturzhelms entstanden sind."**

2. Nach dem § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

"§ 2a. (1) Entschädigung nach § 1 Abs.3 ist zu leisten.

- 2 -

1. wenn eine Person bei einem Unfall im Inland getötet, an ihrem Körper verletzt oder an ihrer Gesundheit geschädigt worden ist,

2. wenn sie während des Unfalls bestimmungsgemäß einen Sicherheitsgurt oder einen Sturzhelm verwendet hat,

3. wenn die Schädigung ohne die Verwendung des Sicherheitsgurts beziehungsweise des Sturzhelms nicht oder soweit sie nicht in dieser Schwere eingetreten wäre und

4. soweit der Geschädigte keinen Anspruch auf Schadenersatz hat.

(2) Der Entschädigungsanspruch ist nach Abs.1 Z.4 ausgeschlossen durch

1. Schadenersatzansprüche nach den §§ 1293 ff. ABGB, nach dem EKHG oder nach vergleichbaren Haftpflichtbestimmungen, die durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt sind oder unverzüglich, spätestens nach Mahnung gezahlt werden;

2. Ansprüche gegen einen Sozialversicherungsträger auf Leistungen, die den selben Schaden ausgleichen sollen.

(3) Die Entschädigung ist überdies ausgeschlossen, wenn der Verletzte oder Getötete den Schaden vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, etwa durch das Lenken eines Kraftfahrzeugs in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand."

3. Im § 3 Abs.3 wird die Wortfolge "nach diesem Bundesgesetz" ersetzt durch die Wendung "nach § 2".

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Vorblatt

1. Problem:

Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, daß durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Sicherheitsgurts oder eines Sturzhelms der Benutzer Verletzungen erleidet, die ohnedem nicht oder nicht in dieser Schwere eingetreten wären. Für solche Schäden soll ein Ausgleich vorgesehen werden.

2. Lösung:

Das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer soll auch auf derartige Entschädigungsleistungen ausgedehnt werden.

3. Alternativen:

Konkrete Alternativen stehen nicht in Diskussion. Denkbar wäre es, dem Bund derartige Entschädigungszahlungen aufzuerlegen.

4. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Keine

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeines

I. Anlässlich der Beschlußfassung der Strafsanktion für die Pflicht zur Verwendung des Sicherheitsgurts beziehungsweise des Sturzhelms am 13. Juni 1984 hat der Nationalrat folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Da nicht völlig ausgeschlossen werden kann, daÙ durch den gesetzlich vorgeschriebenen Gebrauch des Sicherheitsgurtes bzw. des Sturzhelms Schäden an der Person des Benützers entstehen, die ohne den bestimmungsgemäÙen Gebrauch nicht oder nicht in dieser Schwere eingetreten wären, soll den so Geschädigten, gleichgültig, ob sie den Gurt bzw. Helm auf Grund gesetzlichen Zwangs oder freiwillig benützt haben, daraus kein Nachteil entstehen.

Der Bundesminister für Justiz wird daher ersucht, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Einbeziehung solcher Unfälle - sofern kein haftpflichtiger Schädiger vorhanden ist - in den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer, BGBl. Nr. 322/1977, zu prüfen und dem Nationalrat eine entsprechende Regierungsvorlage zuzuleiten.

II. Nach dieser EntschlieÙung in Verbindung mit dem Aufbau des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer (im folgenden kurz "BG 1977") ergibt sich folgender Inhalt der ins Auge gefaÙten

Entschädigungsregelung:

1. Auszugleichen sind Schäden durch Körperverletzungen, die durch den Sicherheitsgurt oder den Sturzhelm verursacht worden sind, und zwar gleichgültig, ob deren Verwendung gesetzlich vorgeschrieben war oder ob sie freiwillig verwendet worden sind (etwa in älteren PKW, für die Sicherheitsgurte nicht oder nicht an allen Sitzplätzen vorgeschrieben sind).

Der Entschädigungsanspruch würde Schmerzensgeld und Schadenersatz wegen Verunstaltung nicht umfassen (§ 5 Abs.2 des BG 1977). Für den derzeitigen Geltungsbereich des BG 1977 hat die Versicherungswirtschaft die Abgeltung auch derartiger Schäden nur freiwillig durch Auslobung nach § 6 des BG 1977 übernommen (Wiener Zeitung vom 25.11.1978).

2. Der Entschädigungsanspruch ist subsidiär gegenüber Schadenersatzpflichten, besonders nach den §§ 1293 ff. ABGB oder dem EKHG.

Der Entschädigungsanspruch ist im Effekt auch subsidiär gegenüber Leistungen der Versicherungsträger, da er nur dem Verletzten selbst oder seinen Hinterbliebenen zusteht (§ 3 Abs.1 des BG 1977), nicht jedoch anderen Rechtsnachfolgern, etwa nach § 332 ASVG (s. auch Erl. RV 506 BlgNR XIV. GP).

- 3 -

3. Zahlungspflichtig ist der Fachverband der Versicherungsunternehmungen, der diese Zahlungen auf alle Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer umlegt.

III. Die Prüfung eines solchen Gesetzesvorhabens an Hand der übrigen Rechtsordnung, besonders des Schadenersatzrechts und des Versicherungsvertragsrechts, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte ergibt:

1. Eine Beschränkung des Anspruchs auf Fälle, in denen der Geschädigte keinen Schadenersatzanspruch gegen einen Haftpflichtigen hat, stimmt sachlich mit dem Schadenersatzrecht überein:

Der Schadenersatzanspruch an den Unfallverursacher umfaßt auch den durch den Sicherheitsgurt beziehungsweise den Sturzhelm verursachten (zusätzlichen) Schaden: Ohne diesen Unfall wäre auch dieser (Teil-)Schaden nicht eingetreten, der Unfall ist also dafür im natürlichen Sinn kausal. Da grundsätzlich jeder Benützer eines Kraftfahrzeugs zur Verwendung des Sicherheitsgurts beziehungsweise des Sturzhelms verpflichtet ist und Verletzungen hiedurch erfahrungsgemäß zwar selten, aber doch gelegentlich vorkommen, ist der Schaden auch eine adäquate Unfallsfolge. Der Schaden liegt schließlich auch zweifelsfrei im Schutzbereich der vom Unfallverursacher verletzten Verhaltensnorm.

So wie auch sonst der Unfallverursacher für den nur durch seltene Begleitumstände verursachten Schaden haftet, etwa für eine besondere Schwere der Verletzungsfolgen, die auf eine Überempfindlichkeit des Verletzten zurückzuführen ist, oder für einen besonders hohen Verdienstentgang, weil der Verletzte ein überdurchschnittlich hohes Einkommen hatte, wäre auch hier eine Entlastung des Schädigers von demjenigen Schaden, für den der Sicherheitsgurt beziehungsweise der Sturzhelm eine Mitursache waren, nicht sachgerecht.

2. Gesetzestechnisch ist die Schaffung einer solchen Regelung durch eine Erweiterung des BG 1977 durchaus möglich.

Rechtssystematisch ist dabei allerdings auf folgendes Bedacht zu nehmen: Das BG 1977 setzt in seiner derzeitigen Fassung für den Entschädigungsanspruch voraus, daß der Geschädigte einen Schadenersatzanspruch nach dem EKHG hat, und es schließt Entschädigungsansprüche solcher Personen, die mit einem Kraftfahrzeug befördert worden sind, aus (§ 3 Abs.3). Die in Erwägung stehende Regelung setzt umgekehrt voraus, daß der Geschädigte keinen Schadenersatzanspruch hat (weder nach dem EKHG noch nach dem ABGB) und daß der Verletzte mit einem Kraftfahrzeug befördert worden ist (sonst könnte er ja nicht bestimmungsgemäß den Sicherheitsgurt oder den Sturzhelm verwendet haben).

Es handelt sich daher hier um einen Anspruch anderer Art, am nächsten verwandt dem Entschädigungsanspruch nach dem Impfschadengesetz, BGBl. Nr.371/1973, etwas weiter entfernt vergleichbar mit Entschädigungsansprüchen, die für enteignungsähnliche Duldungspflichten vorgesehen sind. Anders als beim Schadenersatz und bei den derzeit im BG 1977 vorgesehenen Ansprüchen handelt es sich hier nicht um den Ersatz einer von einem Dritten rechtswidrig verursachten Beeinträchtigung.

3. Materiell werden noch zwei Modifikationen des oben (II.) dargestellten Inhalts der Regelung vorgeschlagen:

a) Wie eben dargestellt, handelt es sich bei den derzeit im BG 1977 vorgesehenen Ansprüchen um Zahlungen des Fachverbandes an Stelle eines Dritten, der den Schaden durch rechtswidriges Verhalten verursacht hat, während hier ein ohne rechtswidrige Einwirkung entstandener Schaden vergütet werden soll. Während also bisher die im BG 1977 vorgesehenen, letztlich von den Haftpflichtversicherern zu erbringenden Leistungen Zahlungen aus der Haftpflichtversicherung entsprechen, können die hier vorgesehenen Leistungen nur mit der sonstigen Schadensversicherung, allenfalls mit der Unfallversicherung verglichen werden. Für die hier vorgesehenen Ansprüche liegt also die Übernahme des für

die letztgenannten Versicherungssparten geltenden § 61 VersVG nahe, der bestimmt, daß der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, wenn der Geschädigte seinen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Eine solche Einschränkung steht somit mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Einklang. Es würde umgekehrt mit Recht verbreitet auf verständliche Ablehnung stoßen, wenn die Gesamtheit der Versicherten Schäden eines Kraftfahrers vergüten müßte, die er sich selbst etwa durch Lenken des Fahrzeugs in alkoholisiertem Zustand zugefügt hat.

b) Die Subsidiarität sollte hingegen so eingeschränkt werden, daß sie nur gegenüber solchen Ersatzansprüchen besteht, die durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt sind oder spätestens nach Mahnung erfüllt werden (vgl. § 2 Abs.3 des BG 1977). Damit würde dem Anspruchsberechtigten das Risiko der Uneinbringlichkeit eines Schadenersatzanspruchs abgenommen, wenn er etwa durch das Verschulden eines Radfahrers oder eines Fußgängers verletzt worden ist. Der Versuch, eine solche Schadenersatzforderung dennoch einzutreiben, würde dem Fachverband überlassen, auf den diese Forderung nach § 7 des BG 1977 übergeht.

4. Wirtschaftlich ist die Belastung durch die hier in Rede stehenden Entschädigungen für die Gesamtheit der

- 7 -

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer (und damit über die Prämien für die Gesamtheit der Kraftfahrzeughalter) zumutbar. Diese Belastung ist an sich sehr gering und sie wird dadurch aufgewogen, daß die Verwendung von Sicherheitsgurten und Sturzhelmen ein Vielfaches an Schadenersatzleistungen erspart. Beide Größen sind nicht mit Sicherheit vorherzusagen, ihr Verhältnis zueinander dürfte sich aber jedenfalls in der Größenordnung von eins zu tausend bewegen:

a) Über den Prozentsatz der Unfälle, bei denen der Sicherheitsgurt oder der Sturzhelm Verletzungen verursacht hat (statt sie zu vermeiden), gibt es zwar keine sicheren, vor allem keine einheitlichen Aussagen. Die verschiedenen Untersuchungen kommen jedoch zu einer Größenordnung von höchstens einem Prozent.

Unverschuldete Unfälle, etwa Unfälle durch technisches Gebrechen eines Kraftfahrzeugs, sind sehr selten. Von dem höchstens einem Prozent der Unfallopfer, die durch den Sicherheitsgurt oder den Sturzhelm verletzt worden sind, hat demnach ein Großteil Schadenersatzansprüche; auch der Mitfahrer im "schuldtragenden" Kraftfahrzeug wird meist entweder Schadenersatzansprüche nach dem ABGB haben, wenn den Lenker ein Verschulden trifft, oder zumindest nach dem EKHG, wenn die Haftung des Halters nicht nach dessen § 3 ausgeschlossen ist. Für die hier in Rede stehenden

- 8 -

Ansprüche kommen also praktisch nur Lenker in Betracht, und zwar solche, die den Unfall selbst verschuldet haben. Ein Teil von diesen wird wieder keinen Anspruch haben, weil sie den Unfall grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Anzahl der Entschädigungsfälle kann daher mit der Größenordnung eines halben Promills derjenigen Schadenersatzzahlungen geschätzt werden, die für Verletzungen von Kraftfahrzeugbenützern gezahlt werden müssen.

Ein erheblicher Anteil, vielleicht sogar die Mehrzahl der Opfer von Verkehrsunfällen sind jedoch nicht Benutzer von Kraftfahrzeugen, sondern etwa Fußgänger oder Radfahrer. Das erwähnte halbe Promille aller verletzten Kraftfahrzeugbenützer bedeutet demnach höchstens ein Viertel Promille aller Unfallverletzten.

Die Höhe der im Einzelfall zu zahlenden Entschädigung wird durchschnittlich nur einen Bruchteil desjenigen Betrages ausmachen, der nach Schadenersatzregeln zu zahlen wäre. Einerseits sollen ja Ansprüche auf Schmerzensgeld und Verunstaltungsentschädigung ausgeschlossen sein. Andererseits sind die meisten Unfallopfer sozialversichert, sodaß Heilungskosten und - zumindest zum Teil - Verdienstentgang von Sozialversicherungsträgern beglichen werden, sodaß für diesen Teil der Beeinträchtigungen kein Ausgleich nach der hier in Rede stehenden Regelung zu leisten ist.

b) Nach Schätzungen in der Schweiz bewirkt die Verminderung der Unfallfolgen durch die Verwendung von Sicherheitsgurt und Sturzhelm eine Verminderung der gesamten Schadensleistungen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer und damit des Prämienbedarfs um 2,5 %.

Wird berücksichtigt, daß rund 4/5 der Ersatzleistungen auf Sachschäden entfallen und nur etwa 1/5 auf Körperschäden, so bedeutet eine Verringerung von 2,5 % des Gesamtschadens eine Verringerung der Schäden durch Körperverletzung um 12,5 %.

Wird demgegenüber ein Aufwand für die hier in Rede stehenden Entschädigungsleistungen in der Größenordnung eines Achtel Promills der für Körperschäden erforderlichen Ersatzleistungen angenommen, so beträgt die Einsparung das Tausendfache davon.

IV. 1. Die vorgeschlagene Regelung ist ein Annex der kraftfahrrechtlichen Verpflichtung zur Verwendung des Sicherheitsgurts und des Sturzhelms, nach Art.10 Abs.1 Z.11 B-VG ist daher der Bundesgesetzgeber hierfür zuständig. Im übrigen ist die Regelung auch unter den Gesichtspunkt des Zivilrechtswesens (Art.10 Abs.1 Z.6 B-VG) zu subsumieren.

2. Auf den Bundeshaushalt hat die vorgeschlagene Regelung keine Auswirkungen.

Besonderes

Zum Art.1 Z.1 (§ 1)

Der Systematik des BG 1977 folgend, soll bereits in der Eingangsbestimmung die Entschädigung im Grundsatz normiert werden.

Die neue Regelung soll jedoch von der grundsätzlichen Anordnung der derzeit im Abs.2 vorgesehenen Leistungen deutlich getrennt werden, indem ein eigener Absatz gebildet wird. Der neue Anspruch ist ja - wie schon im Allgemeinen Teil dargelegt - von dem derzeit vorgesehenen Anspruch grundsätzlich verschieden.

Der Systematik des Stammgesetzes folgend wird schon hier erwähnt, nach welchen Schadenersatzrechtlichen Bestimmungen sich der Anspruch richtet. Das sind hier - anders als im Abs.2 - ausschließlich Bestimmungen über die Höhe des Anspruchs.

Zum Art.I Z.2 (§ 2a)

1. So wie im § 2 des Stammgesetzes die (positiven und negativen) Anspruchsvoraussetzungen für den im § 1 Abs.2 grundsätzlich normierten Anspruch näher geregelt sind, umschreibt § 2a diese Anspruchsvoraussetzungen für den im § 1 Abs.3 vorgesehenen neuen Entschädigungsanspruch.

- 11 -

Die primäre Anknüpfung im Abs.1 Z.1 folgt dabei der Umschreibung im § 2 Abs.1, der seinerseits wieder dem § 1 EKHG folgt.

2. In den Z.3 und 4 des Abs.1 wird durch die Verwendung des Wortes "soweit" denjenigen Fällen Rechnung getragen, in denen die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil der Unfallsfolgen gegeben sind.

Ist nur ein Teil der Verletzungen auf den Gurt beziehungsweise den Helm zurückzuführen, so ist nur derjenige Teil des letztlich insgesamt entstandenen Schadens auszugleichen, der nicht eingetreten wäre, hätte das Unfallopfer den Sicherheitsgurt beziehungsweise den Sturzhelm nicht verwendet. Ist allerdings das Unfallopfer getötet worden und wäre der Tod ohne Verwendung des Sicherheitsgurts beziehungsweise des Sturzhelms nicht eingetreten, so kommt naturgemäß eine Anspruchsreduktion nicht in Betracht, die für einen solchen Fall des Schadenersatzes vorgesehenen Leistungen sind zur Gänze zu erbringen.

Hat der Geschädigte etwa wegen (leichten) Mitverschuldens nur Anspruch auf Ersatz eines Teils seines Schadens, so verringern sich die hier vorgesehenen Leistungen auf den von ihm selbst zu tragenden Schadensteil.

3. Der Abs.2 regelt die im Abs.1 Z.4 als (negative) Anspruchsvoraussetzung aufgezählte Subsidiarität im einzelnen.

Die Schadenersatzansprüche, gegenüber denen der hier vorgesehene Anspruch subsidiär sein soll, werden durch die beispielsweise Anführung der zwei Vorschriften veranschaulicht, die hier praktisch fast immer in Betracht kommen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen wären etwa auch Ansprüche nach dem Reichshaftpflichtgesetz, nach den §§ 19 ff. des Lufverkehrsgesetzes oder nach den §§ 10 ff. des Rohrleitungsgesetzes denkbar.

Wie schon im Allgemeinen Teil angedeutet, soll dem Geschädigten auch das Risiko der Uneinbringlichkeit von Schadenersatzansprüchen abgenommen werden, die nicht durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

Überdies wird die Subsidiarität gegenüber Ansprüchen an Sozialversicherungsträger auf Heilbehandlung oder auf Leistungen zum Ausgleich einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ausdrücklich normiert. Bei den derzeit vorgesehenen Ansprüchen bedarf es dessen nicht, da es sich um einen dem Schadenersatzrecht unterliegenden Anspruch handelt, der nach § 332 ASVG und vergleichbaren Bestimmungen mit dem Versicherungsfall auf den Sozialversicherungsträger übergeht, sodaß er dem Geschädigten von vornherein nicht zusteht und daher auch bei der Bemessung des Entschädigungsanspruchs nicht zu

- 13 -

berücksichtigen ist (der Sozialversicherungsträger wieder kann den auf ihn übergegangenen Anspruch nach § 3 Abs.1 des Stammgesetzes nicht geltend machen). Der hier vorgesehene Anspruch ist jedoch in seinem Grunde kein Schadenersatzanspruch, weshalb zumindest zweifelhaft ist, ob § 332 ASVG auf ihn anzuwenden ist; würde dies verneint, so könnte es zu einem doppelten Ausgleich der selben Beeinträchtigung kommen.

4. Der Abs.3 soll - wie schon im Allgemeinen Teil dargelegt - den Entschädigungsanspruch analog § 61 VersVG dann ausschließen, wenn der Verletzte oder Getötete den Unfall selbst grob fahrlässig herbeigeführt hat. Entsprechend einem im Schadenersatzrecht nach herrschender Meinung allgemein geltenden Grundsatz (vgl. nur § 7 Abs.2 EKHG) wird dabei auf das Verschulden des Verletzten beziehungsweise Getöteten abgestellt, sodaß im Fall der Tötung auch Ansprüche Hinterbliebener (§ 3 Abs.1 Z.2) ausgeschlossen sind.

Die Formulierung der als Beispiel angeführten Alkoholisierung stimmt überein mit der im Verbot des Lenkens eines Kraftfahrzeugs im § 5 Abs. 1 erster Satz StVO. Auch hier muß es sich daher um eine Alkoholisierung handeln, die das Lenken des Kraftfahrzeugs unzulässig gemacht hat.

Zum Art. I Z. 3 (§ 3)

Der Ausschluß der Entschädigung für beförderte Personen kommt nur für den - schon derzeit vorgesehenen - Anspruch nach § 1 Abs. 2 und § 2 in Betracht, während für den neuen Anspruch begrifflich notwendig ist, daß das Unfallopfer mit einem Kraftfahrzeug befördert worden ist.